

Stadt Nossen

## **Ergänzungssatzung „Zetta Flurstück 23“**

**Fassung:** September 2015  
mit redaktionellen Ergänzungen gemäß Abwägung vom 11.12.2015

**Satzungsbeschluss:** 11.12.2015

---

### **Satzung der Stadt Nossen über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ort (Ortslage Nossen) - Ergänzungssatzung -**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der aktuell gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat vom folgende Satzung für die Stadt Nossen erlassen:

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**

1. Die einzubeziehenden Flächen sind auf der im Maßstab 1 : 1 000 beigefügten Karte als Geltungsbereich der Ergänzungssatzung dargestellt.
2. Die beigefügte Karte ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2**

##### **Textliche Festsetzungen**

Im Geltungsbereich der Satzung werden folgende Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

1. Als Höchstgrenze werden zwei Vollgeschosse (II) festgesetzt.
2. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

3. Stark dominante Fassadenfarben und historisch unübliches Dachbelegungsmaterial sind zu vermeiden.
4. Für potenzielle Bestandserweiterungen der vorhandenen Bausubstanz ist für den Ausgleich eine Erhöhung des Laubholzanteils auf dem Grundstück vorzunehmen.  
Landschaftsuntypische Koniferen sind durch entsprechende orts- und landschaftstypische Begrünung zu ersetzen.

### § 3

Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweis Landesamt für Archäologie

Vor Beginn von Bodeneingriffen im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten – dies betrifft auch Einzelbaugesuche – muss im von Bautätigkeit betroffenen Areal durch das Landesamt für Archäologie eine archäologische Grabung durchgeführt werden.



Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

**Verfahrensvermerke:**

1. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.09.2015 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist auf dem Wege der öffentlichen Auslegung vom 12.10.2015 bis einschließlich 12.11.2015 Gelegenheit gegeben worden, Anregungen vorzubringen.

Nossen, den 14.12.2015



Anke  
Bürgermeister

2. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 11.12.2015 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Nossen, den 14.12.2015



Anke  
Bürgermeister

3. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Nossen, den 14.12.2015



Anke  
Bürgermeister